

Gerichtsurteil gegen Umversorgungspraxis einer Krankenkasse

Erstmals in der Bundesrepublik Deutschland ist am 17. 2. 2003 das Sozialgericht Hamburg in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren gegen die Umversorgungspraxis einer Krankenkasse eingeschritten. Der Deutschen BKK wurde per Gerichtsbeschluss aufgegeben, ab sofort ihre vom Gericht als unzulässig qualifizierte Umversorgungspraxis einzustellen.

Konkret hat das Gericht der Deutschen BKK untersagt:

- Versicherte, wie bisher praktiziert, (schriftlich oder telefonisch) dazu aufzufordern, eine konkrete Leistung von einem anderen als dem vom Versicherten selbst ausgewählten Leistungserbringer durchführen zu lassen und
- gegenüber Versicherten wörtlich oder sinngemäß ihre aufgestellten unrichtigen Behauptungen über angebliche Zuzahlungsverpflichtungen (bei Inanspruchnahme des vom Versicherten selbst ausgewählten Leistungserbringers) zu wiederholen.

Der Richterspruch ist von der Deutschen BKK ab sofort und zunächst bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu befolgen. Das Urteil dürfte aber auch darüber hinaus gelten, da mit einem abweichenden Ausgang des Hauptsacheverfahrens kaum zu rechnen ist.

Der Gerichtsbeschluss enthält folgende, für das Beziehungsgeflecht zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen äußerst bedeutsame Kernelemente:

Sollte die Krankenversicherung durch schriftliche oder mündliche Ankündigung einen ihrer Versicherten dazu bewegen wollen, von der Inanspruchnahme eines bereits ausgewählten Leistungserbringers Abstand zu nehmen und sich stattdessen von einem anderen, von der Krankenkasse ausgewählten Leistungserbringer versorgen zu lassen, so ist dieses Verhalten der Krankenkasse als rechtswidrig zu qualifizieren.

Das Sozialgericht Hamburg hat unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG herausgearbeitet und überzeugend begründet, dass den gesetzlich Versicherten eine Wahlfreiheit zwischen allen zugelassenen Leistungserbringern zusteht, wenn sich diese mit ihren Leistungen innerhalb des durch die §§ 127 und 128 sowie §§ 36 und 33 SGB V vorgegebenen Rahmens bewegen.

Was bedeutet das für uns als Schlafapnoepatienten in der Praxis?

Als Beispiel sei hier nur angeführt, dass mit diesem Urteil allen Versuchen der Krankenkassen nur von ihnen ausgewählte Gerätefabrikate zuzulassen ein Riegel vorgeschoben wird.

Das Urteil hat das Aktenzeichen S 22 KR 1917/02 ER.